

Hinweisgebersystem des Klinikums Stuttgart

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Compliance-Verstößen wurde eine Meldestelle im Klinikum Stuttgart eingerichtet (sog. *interne Meldestelle*).

Wenn Sie uns einen Hinweis zu einem (möglichen) Compliance-Verstoß melden möchten, können Sie das - **auch anonym** - über die hier angegebenen Kontaktmöglichkeiten tun. Wir werden Ihre Meldung innerhalb der geschäftsüblichen Zeiten entgegennehmen bzw. bearbeiten.

Compliance-Hotline:

0711-278-77777

E-Mail-Adresse:

compliance@klinikum-stuttgart.de

Postweg oder persönlich:

Compliance Abteilung des
Klinikums Stuttgart (SC RCR-C)
Sattlerstr. 25, 70174 Stuttgart

Hinweisgebersystem des Klinikums Stuttgart

Alternativ stehen Ihnen folgende, externe Meldekanäle zur Verfügung:

**Externer Ombudsmann/Vertrauensanwalt des
Klinikums Stuttgart:**

**Dr. Jochen Bernhard
Kanzlei Menold Bezler**

Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart

Tel.: 0711-860-40611

E-Mail: jochen.bernhard@menoldbetzler.de

Nur bei Korruptionsdelikten:

**Zentrale Antikorruptionsstelle der
Landeshauptstadt Stuttgart**

Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711-216-88484

E-Mail: antikorruptionsstelle@stuttgart.de

Was muss ich tun, wenn es zu einem Compliance-Verstoß kommt? Wer kann Compliance-Verstöße melden?

Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, mögliche Compliance-Verstöße **über die zur Verfügung stehenden Meldekanäle zu melden** und auf diesem Wege dazu beizutragen, dass derartige Verstöße verhindert, aufgeklärt und für Zukunft vermieden werden können. Dies erwarten wir auch von **Dritten**.

Melden können (mögliche) Compliance-Verstöße insbesondere:

- Beschäftigte des Klinikums Stuttgart, auch Azubis und Praktikant:innen
- Externe Beschäftigte, z. B. Leiharbeiter:innen, Mitarbeitende von externen Dienstleistungsunternehmen
- Geschäftspartner:innen, z. B. Niedergelassene, Kooperationspartner, Lieferanten
- Sonstige Dritte, bspw. Bewerber:innen, ehemalige Mitarbeitende, Ehrenamtliche

Welche Hinweise muss ich melden?

Wichtig ist, dass Vorgänge gemeldet werden, die auf eine strafbare Handlung oder auf einen systematischen Verstoß gegen Gesetze oder unternehmensinterne Regeln hindeuten, beispielsweise aus einem der nachfolgenden Bereiche:

- Korruption im Gesundheitswesen (u. a. Vorteilsannahme/-gewährung, Bestechlichkeit/Bestechung, Betrug, Unterschlagung)
- Verstöße bei der Abrechnung von Krankenhausleistungen (z. B. Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen, überhöhte od. fehlerhafte Abrechnungen)
- Hygieneverstöße (z. B. Verunreinigung von OP-Besteck)
- Verstöße bei Vergabesachen (z. B. eine Leistung über den Schwellenwerten wird ohne ein förmliches Vergabeverfahren direkt vergeben)
- Verstöße gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (z. B. Diskriminierung von Mitarbeitenden aufgrund der Herkunft)
- Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (z. B. Missachtung der geltenden, grundlegenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes)

Häufig können Verdachtsfälle nur aufgrund von Hinweisen erkannt und geprüft werden. Sie tragen damit einen entscheidenden Beitrag zu unserer Arbeit bei.

Bitte unterstützen Sie uns dabei, dass Compliance aktiv gelebt wird!

Kann ich auch nur einen Verdacht melden, ohne dass ich Beweise habe? Habe ich Nachteile zu befürchten?

Sie können einen Verdacht auch dann melden, wenn Sie keine Beweise haben. Es genügt zunächst das **Hervorbringen von stichhaltigen Sachverhaltsangaben**, damit die Meldestelle dem Hinweis nachgehen kann.

Der hinweisgebenden Person drohen infolge der Meldung **keine Nachteile**, wenn sie einen (möglichen) Compliance-Fall nach bestem Wissen und in gutem Glauben meldet.

Wie ist der weitere Ablauf nach Abgabe der Meldung? Werde ich über die weiteren Schritte informiert?

Die interne Meldestelle bestätigt gegenüber der hinweisgebenden Person zunächst den Eingang der Meldung.

Anschließend prüft die interne Meldestelle den Hinweis auf Plausibilität.

Sofern der Hinweis nicht plausibel erscheint, beendet die interne Meldestelle das Verfahren mit einem Aktenvermerk. Sofern eine andere Stelle (z. B. Datenschutzabteilung) für die Bearbeitung zuständig ist, leitet die interne Meldestelle den Hinweis zur Bearbeitung weiter.

Sofern der Hinweis plausibel erscheint, wird die interne Meldestelle den Hinweis vertieft prüfen und dazu ggf. auch intern ermitteln. Sie wird ggf. Maßnahmen einleiten, um künftige Verstöße zu verhindern.

Nach Abschluss des Verfahrens informiert die interne Meldestelle die hinweisgebende Person über den Abschluss und die eingeleiteten Maßnahmen.